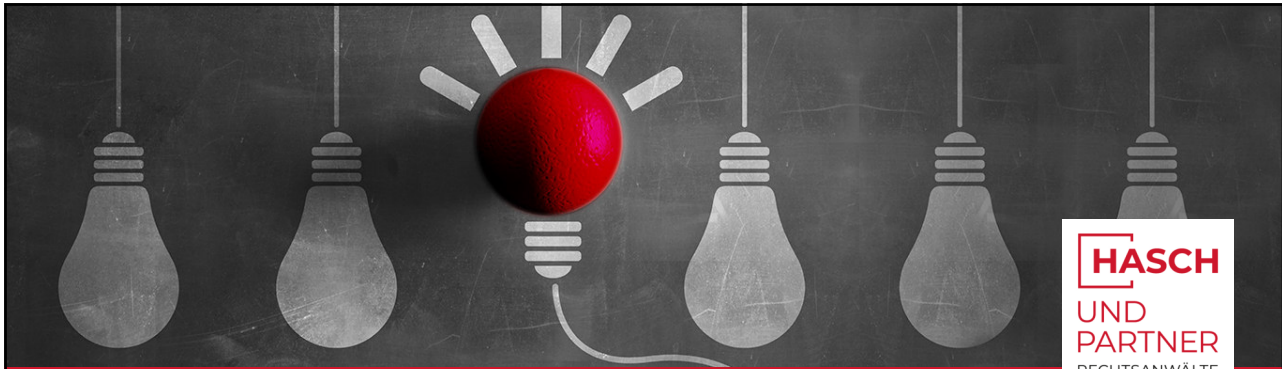




**HASCH
UND
PARTNER**
RECHTSANWÄLTE

UNIVERSITÄTSLEHRGANG STIFTUNGSMANAGEMENT

Gemeinnützige Stiftungen

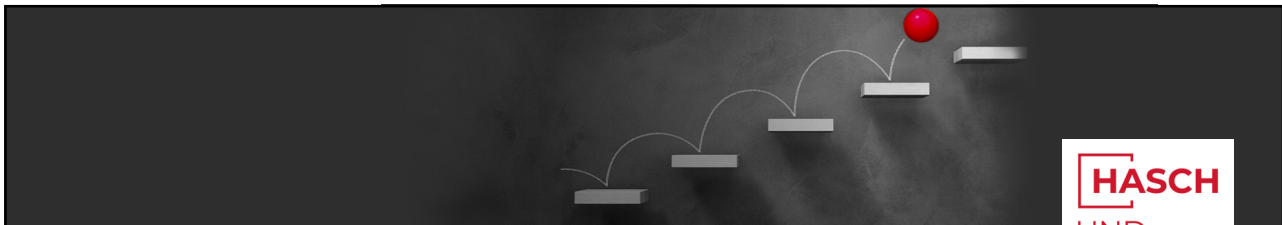
22.10.2025

DDr. Alexander Hasch
Mag. Christoph Gratzner

HP

1

A. HASCH / C. GRATZER



**HASCH
UND
PARTNER**
RECHTSANWÄLTE

INHALTSVERZEICHNIS (1)

1. Stiftungsrechtsformen im Überblick	4
2. Vergleich der Stiftung nach BStFG 2015 mit der Privatstiftung nach PSG	8
3. Vergleich der Stiftung nach BStFG 2015 mit anderen Rechtsformen	11
4. Gemeinnützige Privatstiftung nach PSG	20
5. Urkunde einer gemeinnützigen Privatstiftung (Anhang .A)	29
6. Gemeinnützige Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG 2015)	30
7. Gründung einer gemeinnützigen Stiftung (BStFG 2015)	34

HP

2

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

INHALTSVERZEICHNIS (2)

8.	Organstruktur der gemeinnützigen Stiftung nach dem BStFG 2015	50
9.	Beendigung der gemeinnützigen Stiftung nach dem BStFG 2015	59
10.	Urkunde einer gemeinnützigen Stiftung nach dem BStFG 2015 (Anhang. ./B)	64
11.	Umwandlung einer Privatstiftung in eine gemeinnützige Stiftung nach dem BStFG 2015	65
12.	Auszug Landesstiftungen	69
13.	Gemeinnützige Stiftung & Abgabenrecht	78

HP

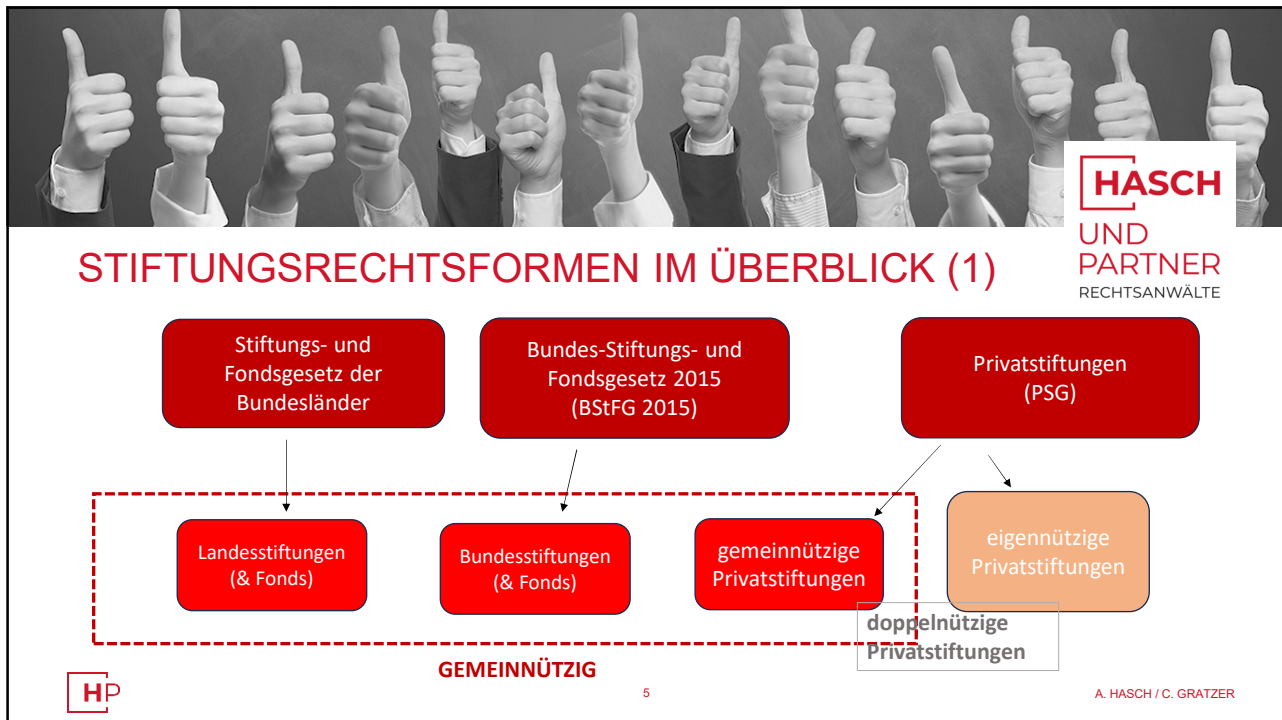
3

A. HASCH / C. GRATZER



STIFTUNGSRECHTSFORMEN IM ÜBERBLICK	
------------------------------------	--


4
A. HASCH / C. GRATZER



STIFTUNGSRECHTSFORMEN IM ÜBERBLICK (2)

Privatstiftung

- Gründung nach den Bestimmungen des PSG
- Zweck kann eigennützig, gemeinnützig oder doppelnützig sein
 - in Österreich wird der Großteil der Privatstiftungen mit eigennützigem Zweck errichtet – Verwaltung von Vermögen
 - nur sehr geringer Teil der Privatstiftungen verfolgt einen rein gemeinnützigen Zweck
- Mindestvermögen: EUR 70.000,00

HP

HASCH UND PARTNER RECHTSANWÄLTE

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

STIFTUNGSRECHTSFORMEN IM ÜBERBLICK (3)

- **Bundesstiftung**
 - Gründung nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG 2015)
 - Zweck: gemeinnützig oder mildtätig
- **Landesstiftung**
 - Gründung nach den Bestimmungen des Stiftungs- und Fondsgesetz des jeweiligen Bundeslandes
 - Zweck: gemeinnützig oder mildtätig, der nicht über den Interessensbereich des jeweiligen Bundeslandes hinausgehen darf

HP

7

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

VERGLEICH DER STIFTUNG NACH BSTFG 2015 MIT DER PRIVATSTIFTUNG NACH PSG

HP

8

A. HASCH / C. GRATZER

STIFTUNG (1)

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

		Stiftung nach BStFG 2015	Privatstiftung nach PSG
Gründung	Form	Einfache Schriftlichkeit	Notariatsakt, Zusatzurkunde
	Verfahren	AVG, BStFG 2015	AußStrG, PSG, FBG
	Behörde	Finanzamt	Gericht
	Transparenz	Register	Firmenbuch
Mindestvermögen		EUR 50.000,00; muss erhalten werden	EUR 70.000,00; kann aufgebraucht werden
Veranlagungsvorschriften für Vermögen		§ 446 ASVG (dispositiv)	Keine
Zweck		Gemeinnützig oder mildtätig iSd BAO, kein Selbstzweck	Jeder erlaubte Zweck, kein Selbstzweck
Rechtsnachfolge des Gründers		Kann in der Gründungserklärung festgelegt werden	Keine Rechtsnachfolge in Gründerrechte
Eigentümer		Keine	Keine

HP Quelle: Leixner in Bundes-Stiftungs- und Fondgesetz 2015

9

A. HASCH / C. GRATZER

STIFTUNG (2)

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

	Stiftung nach BStFG 2015	Privatstiftung nach PSG
Mitglieder	Keine	Keine
Bestellung der Organe	Gemäß Satzung oder durch Kurator	Gemäß Stiftungserklärung oder durch Gericht
Genehmigung von Insihgeschäften	Gemäß Satzung, ausnahmsweise durch Kurator oder Behörde	Gemäß Stiftungserklärung und aus wichtigem Grund durch Gericht
Organe	Vorstand Prüfer (Aufsichtsorgan)	Vorstand Prüfer (Aufsichtsorgan)
Satzungsänderung	Einfache Schriftlichkeit	Notariatsaktpflicht, Vorbehalt erforderlich
Widerruf	Durch den Gründer	Durch den Gründer, wenn in der Stiftungserklärung vorbehalten
Auflösung	Nur aus bestimmten im Gesetz genannten Gründen	Aus in der Stiftungserklärung oder im Gesetz genannten Gründen

HP

10

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

VERGLEICH DER STIFTUNG NACH BSTFG 2015 MIT ANDEREN RECHTSFORMEN

11

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

VEREIN (1)

		Stiftung nach BStFG 2015	Verein nach VerG
Gründung	Form	Einfache Schriftlichkeit	Einfache Schriftlichkeit
	Verfahren	AVG, BStFG 2015	VerG, AVG
	Behörde	Finanzamt Behörde	Vereinsbehörde
	Transparenz	Stiftungs- und Fonds-Register	Vereinsregister
Mindestvermögen		EUR 50.000,00; muss erhalten werden	Kein Mindestvermögen
Veranlagungsvorschriften für Vermögen		§ 446 ASVG (dispositiv)	Keine
Zweck		Gemeinnützig oder mildtätig iSd BAO, kein Selbstzweck	Jeder erlaubte Zweck, kein Selbstzweck
Eigentümer		Keine	Keine
Mitglieder		Keine	Ja, mindestens 2

Quelle: *Leixner* in Bundes-Stiftungs- und Fondgesetz 2015

12

A. HASCH / C. GRATZER





VEREIN (2)

	Stiftung nach BStFG 2015	Verein nach VerG
Bestellung der Organe	Gemäß Satzung oder durch Kurator	Gemäß Statuten
Abberufung der Organe	Gemäß Satzung, ausnahmsweise durch Kurator oder Behörde	Gemäß Statuten
Genehmigung von Inschlaggeschäften	Vorstand; Aufsichtsrat oder Prüfer	Keine spezifischen Regelungen
Organe	Vorstand Prüfer (Aufsichtsorgan)	Leitungsorgan Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer (Aufsichtsorgan)
Satzungsänderung	Einfache Schriftlichkeit	Einfache Schriftlichkeit
Widerruf	Durch den Gründer	---
Auflösung	Nur aus bestimmten im Gesetz genannten Gründen	Gemäß Beschluss eines Vereinsorgans gemäß Statuten


13
A. HASCH / C. GRATZER





ANSTALT (1)

	Stiftung nach BStFG 2015	Anstalt gemäß Sondergesetz
Form	Einfache Schriftlichkeit	Bundesgesetz
Verfahren	AVG, BStFG 2015	B-VG
Behörde	Finanzamt Behörde	Keine; parlamentarische Beschlussfassung
Transparenz	Stiftungs- und Fonds-Register	Bundesgesetzblatt
Mindestvermögen	EUR 50.000,00; muss erhalten werden	Kein Mindestvermögen
Veranlagungsvorschriften für das Vermögen	§ 446 ASVG (dispositiv)	Im Gesetz zu regeln
Zweck	gemeinnützig oder mildtätig iSd BAO, kein Selbstzweck	Gemeinnütziger Zweck oder öffentlicher Zweck
Eigentümer	Keine	Keine


14
A. HASCH / C. GRATZER

Quelle: *Leixner* in Bundes-Stiftungs- und Fondgesetz 2015

ANSTALT (2)

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

	Stiftung nach BStFG 2015	Anstalt gemäß Sondergesetz
Mitglieder	Keine	Keine
Bestellung der Organe	Gemäß Satzung oder durch Kurator	Gemäß Gesetz
Abberufung der Organe	Gemäß Satzung, ausnahmsweise durch Kurator oder Behörde	Gemäß Gesetz
Genehmigung von Insihgeschäften	Vorstand; Aufsichtsrat oder Prüfer	Gemäß Gesetz
Organe	Vorstand, Prüfer Aufsichtsorgan	Im Gesetz zu regeln; üblicherweise Vorstand, Aufsichtsrat; oft auch Fachbeiräte
Satzungsänderung	Einfache Schriftlichkeit	Gesetzesnovelle
Widerruf	Durch den Gründer	Bundesgesetz
Auflösung	Nur aus bestimmten im Gesetz genannten Gründen	Bundesgesetz

HP

15

A. HASCH / C. GRATZER

GMBH (1)

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

		Stiftung nach BStFG 2015	GmbH nach GmbHG
Gründung	Form	Einfache Schriftlichkeit	Notariatsakt, Zusatzurkunde
	Verfahren	AVG, BStFG 2015	AußStrG, GmbHG, FBG
	Behörde	Finanzamt, Behörde	Firmenbuchgericht
	Transparenz	Stiftungs- und Fonds-Register	Firmenbuch
Mindestvermögen		EUR 50.000,00; muss erhalten werden	EUR 10.000,00
Veranlagungsvorschriften für das Vermögen		§ 446 ASVG (dispositiv)	Keine
Zweck		Gemeinnützig oder mildtätig iSd BAO, kein Selbstzweck	Jeder erlaubte Zweck
Eigentümer/Gesellschafter		Keine	Ja, indestens 1
Mitglieder		Keine	Nein

HP

Quelle: *Leixner* in Bundes-Stiftungs- und Fondgesetz 2015

16

A. HASCH / C. GRATZER





GMBH (2)

	Stiftung nach BStFG 2015	Privatstiftung nach PSG
Bestellung der Organe	Gemäß Satzung oder durch Kurator	Generalversammlung oder Entsendung durch Gebietskörperschaft
Abberufung der Organe	Gemäß Satzung, ausnahmsweise durch Kurator oder Behörde	Generalversammlung oder Entsendung durch Gebietskörperschaft
Genehmigung von Inschlaggeschäften	Vorstand, Aufsichtsrat oder Prüfer	Aufsichtsrat oder Generalversammlung
Organe	Vorstand, Prüfer (Aufsichtsorgan)	Geschäftsführer (Aufsichtsrat) Generalversammlung
Satzungsänderung	Einfache Schriftlichkeit	Notariatsaktspflicht,
Widerruf	Durch den Gründer	Nein
Auflösung	Nur aus bestimmten im Gesetz genannten Gründen	Beschluss der Generalversammlung


17
A. HASCH / C. GRATZER





SHORT FACTS GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN (1)

- Stifter bringen ihr Vermögen in eine Stiftung ein
- Stiftung legt das ihr übertragene Vermögen sicher und gewinnbringend an
- Erträge werden einem gemeinnützigen (§ 35 BAO) / mildtätigen (§ 37 BAO) Zweck gewidmet
- wichtige Impulse für Nischen, die weder Staat noch Wirtschaft erreichen
 - zB Bank für Menschen ohne Geld (Die Zweite Sparkasse), Mobilität für Querschnittgelähmte (Wings for Life)


18
A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

SHORT FACTS GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN (2)

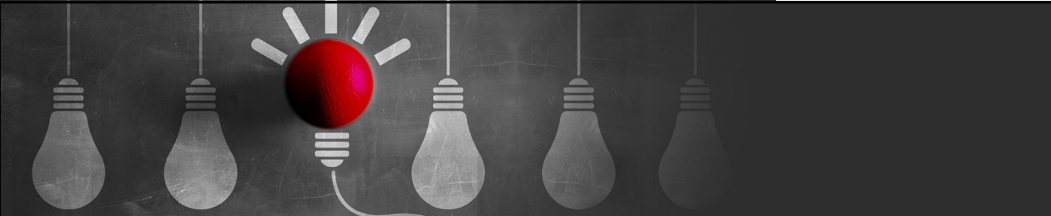
- 945 gemeinnützige Stiftungen und Fonds in Österreich
- seit 2010 rund 200 gemeinnützige Stiftungen und Fonds gegründet
 - die Hälfte davon ist dem Thema Bildung und Forschung gewidmet
- mehr als die Hälfte der gemeinnützigen Stiftungen und Fonds hat ihren Sitz in Wien
- etwas mehr als 10 % der Privatstiftungen sind rein gemeinnützig tätig

Quelle: Studie: Österreichische gemeinnützige Stiftungen und Fonds im Bildungsbereich, Autor:innen: Reinhard Millner, Marlene Seindl (WU Wien, September 2025)

HP

19

A. HASCH / C. GRATZER



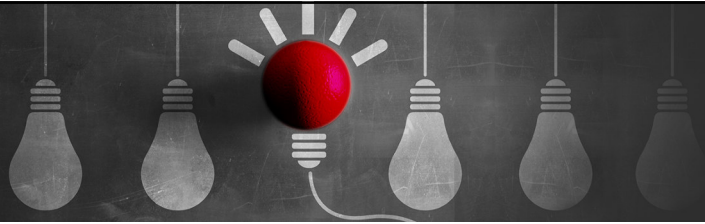
HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG (PSG)

HP

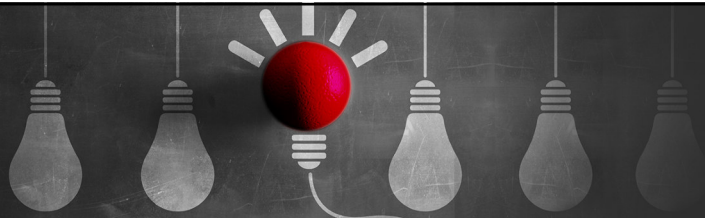
20

A. HASCH / C. GRATZER



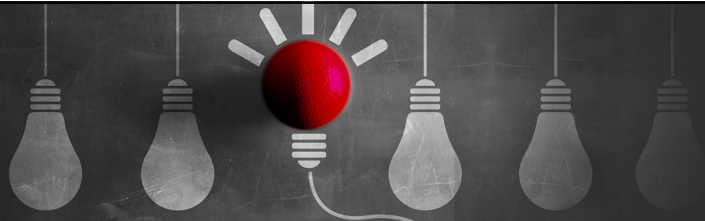
GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG (1)

- Gründung nach den Bestimmungen des PSG
- Stiftungsurkunde und
- Stiftungszusatzurkunde
- Mindesteinlage EUR 70.000,00



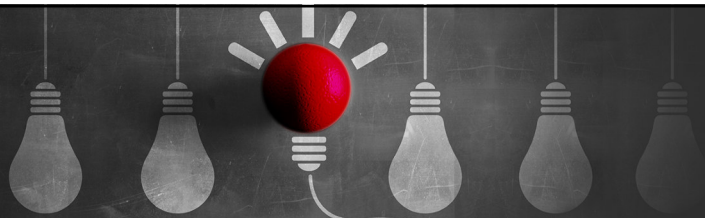
GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG (2)

- Zwingender Mindestinhalt der Stiftungsurkunde:
 - Widmung
 - Stiftungszweck
 - Bezeichnung der Begünstigten oder Angabe einer Stelle, die die Begünstigten festzustellen hat; gilt nicht bei Begünstigung der Allgemeinheit
 - Name und Sitz
 - Dauer



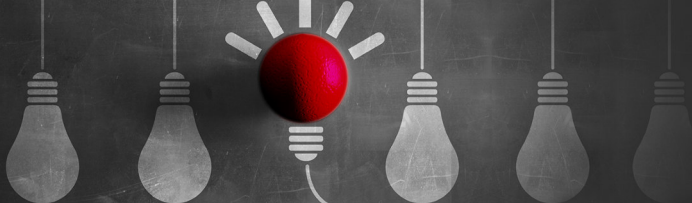
GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG (3)

- Möglicher Inhalt der Stiftungsurkunde:
 - Regelungen betreffend Vorstand
 - Regelungen betreffend Stiftungsprüfer
 - Regelung betreffend Gründungsprüfer
 - Regelungen betreffend Aufsichtsrat und weiterer Organe
 - Regelungen über Änderung bzw. Widerruf der Privatstiftung
 - Regelungen betreffend Stiftungszusatzurkunde



GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG (4)

- Möglicher Inhalt der Stiftungsurkunde:
 - Vorbehalt des Widerrufs und/oder der Änderung
 - Vergütungsregelungen
 - Nähere Bestimmung des Begünstigten/der weiteren Begünstigten
 - Mindestvermögen/Regelungen zur Vermögensverwendung
 - Bestimmungen zur Letztbegünstigung
 - Regelungen betreffend innere Ordnung von Stiftungsorganen



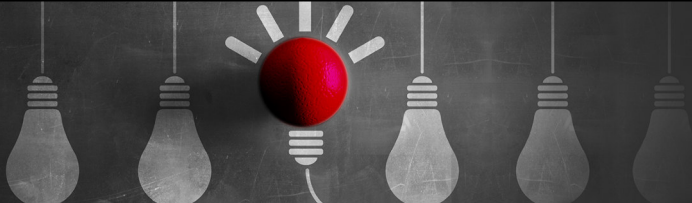


GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG (5)

- Stiftungsvorstand:
 - Mind. 3 Mitglieder
 - Verwaltung und Vertretung
 - Erfüllung des Stiftungszwecks
- Stiftungsprüfer
 - Prüfung des Jahresabschlusses
 - Bestellung durch Gericht oder AR

- Aufsichtsrat:
 - Kontrollorgan, mindestens 3 Mitglieder
 - Begünstigte Zulässig
 - Nur bei mehr als 300 Mitarbeitern zwingend


25
A. HASCH / C. GRATZER





GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG (6)

- Gründung nach den Bestimmungen des PSG
- PSG definiert den Begriff "*Gemeinnützigkeit*" nicht
- steuerlich sind für die Erlangung der Gemeinnützigkeit die Regelungen gemäß § 34ff BAO maßgeblich
 - gemeinnützig sind solche Zwecke, die die Allgemeinheit fördern
 - u.a. Kunst und Wissenschaft, Gesundheitspflege, Schulbildung, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge...
 - **mildtätig** sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen (§ 37 BAO)


26
A. HASCH / C. GRATZER

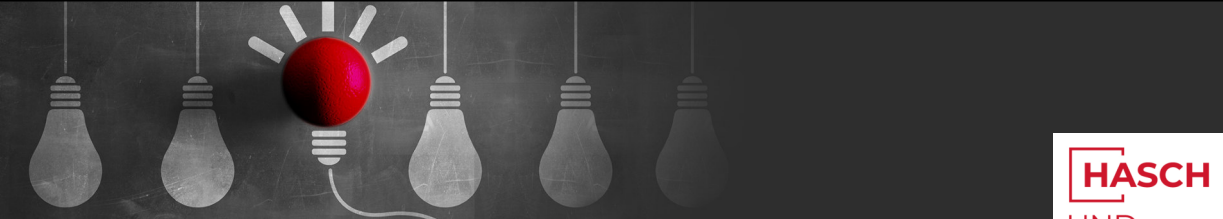




GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG (7)

- wesentliche Voraussetzungen für die steuerliche Gemeinnützigkeit von Privatstiftungen sind insbesondere
 - kein Gewinnstreben (Ausschluss in der Stiftungsurkunde)
 - vollständige Aufzählung der ideellen und materiellen Mittel
 - Zweckbindung des Vermögens für begünstigte Zwecke (auch für den Fall der Auflösung der PS oder Wegfall des begünstigten Zwecks)
 - Reglementierungen betreffend Zuwendungen oder Vergünstigungen an Stifter, Begünstigte, Organe, Vorstände oder Aufsichtsräte


27
A. HASCH / C. GRATZER





GEMEINNÜTZIGE PRIVATSTIFTUNG (8)

- **Was darf eine gemeinnützige Privatstiftung tun?**
 - sie darf ihren gemeinnützigen Stiftungszweck ausschließlich durch die in der Stiftungsurkunde vorgesehenen ideellen und materiellen Mittel verwirklichen
 - dazu darf sie Mitarbeitende und (selbstständige) Erfüllungsgehilfen beschäftigen (Deckung in Stiftungsurkunde)
 - neben Kernbereich ist Tätigkeit in Vermögensverwaltung & Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zulässig, sofern in Stiftungsurkunde gedeckt


28
A. HASCH / C. GRATZER



The header image shows a row of five lightbulbs hanging from above. The central lightbulb is illuminated and colored red, while the others are unlit and grey. A thin white line connects the base of the red lightbulb to the text area below.

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

URKUNDE EINER GEMEINNÜTZIGEN PRIVATSTIFTUNG (ANHANG ./A)

HP

29

A. HASCH / C. GRATZER



The header image shows three people in business attire standing on a sandy beach. They are holding long, thin objects (possibly telescopes or measuring tools) and looking out towards the horizon. The background shows a calm sea and distant mountains under a clear sky.

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG NACH DEM BUNDES- STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ (BStFG 2015)

HP

30

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

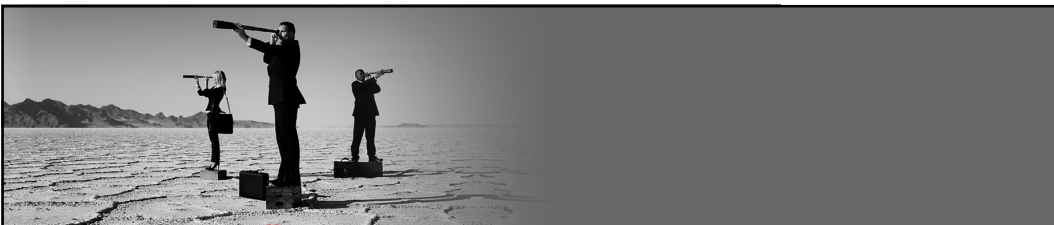
BUNDES-STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ (BStFG 2015)

- Neuregelung 2015
- findet auf Stiftungen und Fonds Anwendung,
 - deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist,
 - sofern ihre Zwecke über den Interessensbereich eines Bundeslandes hinausgehen und
 - nicht vor dem 1. Oktober 1925 verwaltet wurden (§ 1 Abs 1 BStFG)

HP

31

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

GEMEINNÜTZE STIFTUNG NACH DEM BUNDES- STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ (BStFG 2015) (1)

- Stiftung iSd BStFG 2015
 - durch Anordnung des Gründers dauernd gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit
 - Hauptmerkmal: Erfordernis der **Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit**
- BStFG spricht von „Gründer“ und „Gründungserklärung“ – klare Trennlinie zu Privatstiftungen, die von „Stiftern“ errichtet werden

HP

32

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

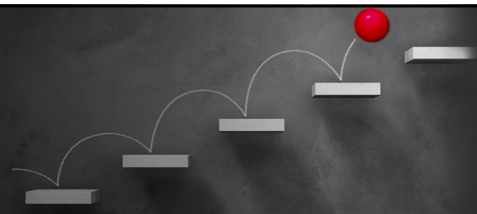
GEMEINNÜTZE STIFTUNG NACH DEM BUNDES-STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ (BStFG 2015) (2)

- Mindestvermögen: EUR 50.000,00 (muss stets erhalten bleiben)
 - *Exkurs: Fonds → Vermögen nicht auf Dauer gewidmet, sondern je nach Bedarf finanziell dotiert*

HP

33

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNG EINER GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNG NACH DEM BStFG 2015

HP

34

A. HASCH / C. GRATZER

GRÜNDUNGSERLÄRUNG (1)

▪ zwingender Inhalt der Gründungserklärung:

- **Gründer:** Name, Zustellanschrift, Geburtsdatum oder FB-Nummer /ZVR-Zahl
- **Name der Stiftung:** Unterscheidbarkeit zu anderen Stiftungen (Fonds)
- **Sitz und Adresse**
- **Vermögenswidmung**
 - Mindestvermögen EUR 50.000,00
 - Ausschluss bestimmter Zuwendungen (Gründer etc)



35

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNGSERLÄRUNG (2)

▪ zwingender Inhalt der Gründungserklärung:

- **Zweck der Stiftung**
 - Beschreibung des gemeinnützigen / mildtätigen Stiftungszwecks
 - Ausschluss Gewinnerzielungsabsicht
 - Erfordernisse der BAO beachten (steuerliche Prüfung empfohlen)
- **Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks**
 - Beschreibung Mittelverwendung und Mittelherkunft zur Erreichung des Stiftungszwecks (steuerliche Prüfung empfohlen)



36

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG (3)

▪ zwingender Inhalt der Gründungserklärung:

▪ **Dauer**

- Stiftung: unbestimmte Dauer
- Fonds: Bestimmungen über die Dauer

▪ **Stiftungsvorstand**

- Funktion, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Zustellanschrift
- Regelungen über Neubestellung, Abberufung, Funktionsdauer, Vertretungsbefugnis, Entschädigung
- fakultativ: Regelungen über innere Organisation



37

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG (4)

▪ zwingender Inhalt der Gründungserklärung:

▪ **Stiftungsprüfer / Rechnungsprüfer**

- Funktion, Name, Geburtsdatum / FN, Zustellanschrift
- Regelungen über Neubestellung, Abberufung, Funktionsdauer

▪ **Begünstigtenkreise**

- Beschreibung des Begünstigtenkreises



38

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG (5)

▪ Beendigung / Auflösung

- Bestimmungen über Abwicklung und Verfügung über verbleibendes Vermögen im Falle der Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen / mildtätigen Zecks (steuerliche Prüfung empfohlen)



39

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG (6)

▪ fakultativer Inhalt der Gründungserklärung:

▪ Aufsichtsorgan

- Funktion, Name, Geburtsdatum, Zustellanschrift
- Regelungen über Neubestellung, Abberufung, Funktionsdauer

▪ **weitere Organe** / Personen, denen besondere Aufgaben zukommen

- Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer
- Aufgaben



40

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNGSERLÄRUNG (7)

▪ **fakultativer Inhalt der Gründungserklärung:**

▪ **Verwaltung des Stiftungsvermögens**

- Ausschluss der Verwendung des Vermögens gem. § 2 Abs 1 zweiter Satz BStFG 2015



41

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNGSERLÄRUNG (8)

▪ **fakultativer Inhalt der Gründungserklärung:**

▪ **Änderung, Widerruf und Rechtsnachfolger**

- Vorbehalt Änderungsrecht und Regelungen zur Ausübung
- Vorbehalt Widerrufsrecht und Regelungen zur Ausübung
- Regelungen über Rechtsnachfolger des Gründers / der Gründer



42

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

EXKURS: ÄNDERUNG DER GRÜNDUNGSERKLÄRUNG & WIDERRUF (1)

- Recht zur **nachträglichen Änderung der Gründungserklärung** (§ 11 Abs 1 BStFG) muss nicht ausdrücklich vorbehalten werden – anders als bei Privatstiftungen nach dem PSG
- für nachträgliche Änderungen sinngemäße Anwendung der §§ 1 bis 10 BStFG → erneute bescheidmäßige Prüfung durch die Finanzbehörde



43

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

EXKURS: ÄNDERUNG DER GRÜNDUNGSERKLÄRUNG & WIDERRUF (2)

- **Widerruf der Stiftung** durch Gründer jederzeit möglich
 - muss nicht gesondert vorbehalten werden
 - führt zur Auflösung der Stiftung
 - Einschränkung, dass Widerrufsrecht zugunsten juristischen Person nicht vorbehalten werden kann (wie im PSG), ist im BStFG 2015 nicht enthalten



44

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

EXKURS: NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG DES STIFTUNGSZWECKS

- Stiftungszweck kann (nach Entstehung der Stiftung) nachträglich geändert werden
- Einschränkung
 - muss in der ursprünglichen Gründungserklärung vorgesehen sein oder
 - ursprünglicher Gründungszweck kann nicht mehr erfüllt werden (der Gründerwille darf dabei nicht außer Acht gelassen werden)
 - Beispiel: durch medizinische Entwicklung wurde ursprünglicher Stiftungszweck erreicht, im Sinne des Gründerwillens soll aber Forschung auf einem anderen medizinischen Gebiet fortgeführt werden



45

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNGSVORGANG GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG NACH BStFG (1)

- Gründungsvorgang nach dem BStFG vergleichbar mit Entstehung eines Vereins
- Feststellungsbescheid der Finanzbehörde
- Errichtung einer Stiftung ist nach § 8 Abs 1 BStFG zulässig, wenn
 - Gründungserklärung den zwingenden Inhaltskriterien entspricht
 - der Zweck gemeinnützig oder mildtätig ist
 - das Vermögen mindestens EUR 50.000,00 beträgt,
 - in vollem Umfang und unbelastet sofort verfügbar ist und
 - zur dauernden Zweckerfüllung dient



46

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNGSVORGANG GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG NACH BStFG (2)

- Errichtung einer Stiftung ist vom Gründer dem Finanzamt Wien 1/23 durch Vorlage der Gründungserklärung anzuzeigen
- Abgabenbehörde prüft die Voraussetzungen der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit iSd BAO (Gemeinnützigkeitsbegriff des BStFG und der BAO = ident)
 - Aber: Feststellung der Abgabenbehörde keine Rechtswirkung für ein durchzuführendes Abgabenverfahren
- keine Eintragung in das Firmenbuch (wie bei der Privatstiftung der Fall)



47

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDUNGSVORGANG GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG NACH BStFG (3)

- Stiftungs- und Fondsbehörde
 - in der Regel der jeweilige Landeshauptmann / Landeshauptfrau oder, das dem Stiftungszweck nach zuständige Bundesministerium
 - prüft Zweck, Name und Organisation der Stiftung und Mindestvermögensanforderungen von allfälligen Sacheinlagen
- Stiftungs- und Fondsregister
 - für alle Stiftungen und Fonds die dem BStFG unterliegen
 - geführt vom Innenminister
 - mit Eintragung: juristische Person



48

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE



**HASCH
UND
PARTNER**
RECHTSANWÄLTE

GRÜNDER (§ 4 BStFG)

- eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen
- letztwillig errichtete Stiftung: nur eine natürliche Person als Gründer
- Gründermehrheit
 - ausdrückliche Regelung im BStFG 2015, dass zustehende oder vorbehaltene Rechte nur von allen Gründern gemeinsam oder deren Rechtsnachfolgern ausgeübt werden können
 - außer die Gründungserklärung sieht etwas anderes vor

HP

49

A. HASCH / C. GRATZER



**HASCH
UND
PARTNER**
RECHTSANWÄLTE

ORGANSTRUKTUR DER GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNG NACH DEM BStFG 2015

HP

50

A. HASCH / C. GRATZER





STIFTUNGSVORSTAND (1)

- Stiftungsvorstand
 - muss aus mindestens 2 natürlichen Personen bestehen
 - verwaltet und vertritt die Stiftung
 - sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - ist verpflichtet, die Bestimmungen der Gründungserklärung einzuhalten
- dem Stiftungsvorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind (§ 17 Abs 3 BStFG)


51
A. HASCH / C. GRATZER





STIFTUNGSVORSTAND (2)

- Regelungen über Neubestellung, Abberufung, Funktionsdauer, Vertretungsbefugnis → Aufnahme in Gründungserklärung
 - keine Einschränkungen & Auflagen dazu im Gesetz
- Stiftungsbehörde kann Stiftungsvorstand wegen grober Pflichtverletzung iZm der Rechnungslegung abberufen, wenn
 - Prüforga eine solche feststellt (§ 20 Abs 5 BStFG) und
 - Stiftungsvorstand darauf nicht binnen 6 Monaten ab Benachrichtigung reagiert & Mängel beseitigt


52
A. HASCH / C. GRATZER





EXKURS: INSICHGESCHÄFTE

- Geschäfte von untergeordneter Bedeutung können
 - mit Zustimmung eines anderen geschäfts- oder vertretungsbefugten Organwalters
 zwischen Stiftung und organschaftlichem Vertreter geschlossen werden
- für darüber hinausgehende Insichgeschäfte ist die Zustimmung des Aufsichts- oder Prüforgans notwendig


53
A. HASCH / C. GRATZER





PRÜFORGAN (1)

- Stiftung hat über **2 (fachlich geeignete) Rechnungsprüfer** zu verfügen (§ 18 BStFG)
 - Berichtspflicht iSd § 273 Abs 2 UGB
 - müssen unabhängig sein
 - dürfen keinem anderen Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist
 - Bestellung erfolgt durch Aufsichtsorgan (sofern eingerichtet) oder durch Gründer (nach dessen Ableben vom Stiftungs- und Fondskurator)


54
A. HASCH / C. GRATZER





PRÜFORGAN (2)

- Verpflichtung, zur Bestellung eines **eigenen Stiftungsprüfers** anstelle der Rechnungsprüfer (§ 19 Abs 1 BStFG), wenn
 - gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben oder Ausschüttungen der Stiftung
 - in 2 aufeinander folgenden Jahren
 - jeweils über 1 Million Euro


55
A. HASCH / C. GRATZER





AUFSICHTSORGAN (1)

- Gründer können in Gründungserklärung vorsehen, dass ein Aufsichtsorgan (*nicht: Aufsichtsrat*) zu bestellen ist (fakultativer Inhalt der Gründungserklärung)
- Verpflichtung für die Errichtung eines Aufsichtsorgans, wenn:
 - Ausschüttungen der Stiftung bei nicht operativen Tätigkeiten (vgl. § 40 BAO "unmittelbare Förderungen")
 - in 2 aufeinanderfolgenden Jahren
 - jährlich EUR 10 Mio übersteigen **oder** (nächste Folie)


56
A. HASCH / C. GRATZER





AUFSICHTSORGAN (2)

- die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben bei operativen Tätigkeiten der Stiftung
 - in 2 aufeinanderfolgenden Jahren
 - jährlich EUR 10 Mio übersteigen und
 - mehr als 40 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder
- die Stiftung eine AG oder GmbH iSd § 244 UGB einheitlich leitet und die Zahl der Arbeitnehmer der Stiftung sowie der jeweiligen Tochtergesellschaft zusammen 300 übersteigen


57
A. HASCH / C. GRATZER





HAFTUNGSREGIME

- BStFG 2015 enthält keine Regelungen betreffend Haftung der Organe gegenüber der Stiftung
- **Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters** als Maßstab für Geschäftsführung
- Regelungen des allgemeinen Schadenersatzrechtes anzuwenden
- Empfehlung:
 - Festlegung der Kompetenzen zur Erhebung von Ersatzansprüchen der Stiftung gegen Organmitglieder in der Gründungserklärung (keine entsprechende Regelung im Gesetz)


58
A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

BEENDIGUNG DER GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNG NACH DEM BStFG 2015

HP

59

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

BEENDIGUNG DER STIFTUNG (1)

- **Umwandlung in einen Fonds (§ 25 BStFG)**
 - wenn Erträge einer Stiftung zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen
 - Vermögen des Fonds kann völlig verbraucht werden
 - Erfüllung des Stiftungszwecks muss auch durch den Fonds noch 5 Jahre lang gewährleistet werden können, sofern dem Gründerwillen nichts anderes entspricht
 - Gründungserklärung kann weitere sonstige Voraussetzungen vorsehen, wann die Stiftung in einen Fonds umzuwandeln ist

HP

60

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

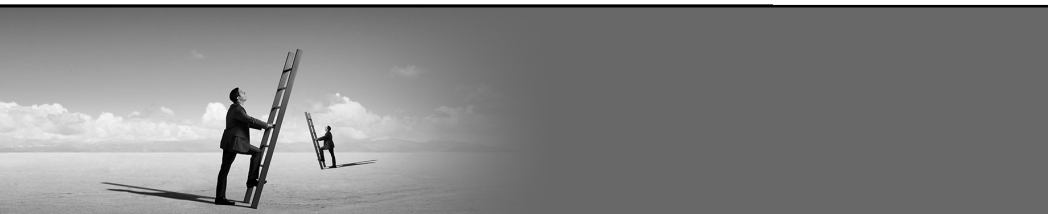
BEENDIGUNG DER STIFTUNG (2)

- **Auflösung der Stiftung**
 - über Antrag (§ 27 Abs 1 BStFG)
 - wenn Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann oder
 - Gründer die Stiftung widerruft oder
 - Vermögen die Mindestwidmung von EUR 50.000,00 unterschritten hat und kostendeckend iSd § 71 Abs 2 IO ist
 - Stiftungsvorstand muss das Vorliegen der Voraussetzungen für die Auflösung sowie die Beendigung der Abwicklung der Stiftungs- und Fondsbehörde mitteilen

HP

61

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

BEENDIGUNG DER STIFTUNG (3)

- **Auflösung der Stiftung**
 - durch die Stiftungs- und Fondsbehörde (§ 27 Abs 3 BStFG)
 - wenn Tätigkeit der Stiftung gegen Strafgesetze verstößt oder
 - Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig / mildtätig ist oder
 - Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist
 - Stiftungsvorstand muss Gläubiger auffordern, Ansprüche binnen Monatsfrist anzumelden
 - verbleibendes Vermögen wird an Letztbegünstigte(n) übertragen

HP

62

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BEENDIGUNG DER STIFTUNG (4)

- Rechtspersönlichkeit der Stiftung endet mit Eintragung der Auflösung (oder Umwandlung) im Stiftungs- und Fondsregister
- sofern Abwicklung erforderlich ist, verliert Stiftung ihre Rechtspersönlichkeit erst mit Eintragung der Beendigung der Abwicklung

HP

63

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

URKUNDE EINER GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNG NACH DEM BSTFG 2015 (ANHANG ./B)

HP

64

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

UMWANDLUNG EINER PRIVATSTIFTUNG IN EINE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG NACH DEM BStFG 2015

HP

65

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

UMWANDLUNG EINER PRIVATSTIFTUNG IN EINE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG NACH BStFG 2015 (1)

- bestehende Privatstiftungen können in Stiftungen nach dem BStFG 2015 umgewandelt werden
- Voraussetzungen:
 - Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit iSd § 34 BAO
 - Umwandlungsbeschluss mit Mindestinhalten der Gründungserklärung
 - aufgrund des Umwandlungsbeschlusses: Gründungserklärung abzugeben & der erste Stiftungsvorstand nach BStFG zu bestellen

HP

66

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

UMWANDLUNG EINER PRIVATSTIFTUNG IN EINE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG NACH BStFG 2015 (2)

- Prüfung durch die Finanzbehörde
- Umwandlung ist mit Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister abgeschlossen



67

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

RECHTLICHER RAHMEN

Umwandlung in Stiftungen nach diesem Bundesgesetz

§ 26. (1) Stiftungen, die nach dem Privatstiftungsgesetz, [BGBl. Nr. 694/1993](#), errichtet sind, können in Stiftungen nach diesem Bundesgesetz umgewandelt werden, wenn diesen, aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach den §§ 34 ff BAO, abgabenrechtliche Begünstigungen zukommen. Auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses, der jedenfalls die Angaben gemäß § 7 Abs. 1 zu enthalten hat, haben die Stiftungsorgane eine Gründungserklärung abzugeben und den ersten Stiftungsvorstand zu bestellen.

(2) § 9 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. auch zu überprüfen ist, ob die Voraussetzung des Abs. 1 erster Satz gegeben ist und
2. die Frist des § 9 Abs. 2 nicht gilt.

(3) Der Stiftungsbehörde sind die Gründungserklärung und der Stiftungsvorstand bekanntzugeben. Die Stiftungsbehörde kann erklären, dass die Umwandlung nicht gestattet ist. Bei der Entscheidung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nach dem Inhalt der Gründungserklärung dem Zweck der Stiftung Rechnung getragen wird. § 10 gilt sinngemäß.

(4) Umwandlungen nach Abs. 1 sind dem Stiftungs- und Fondsregister zur Kenntnis zu bringen und in dieses einzutragen. Mit der Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister besteht die Stiftung als Stiftung nach diesem Bundesgesetz weiter.



68

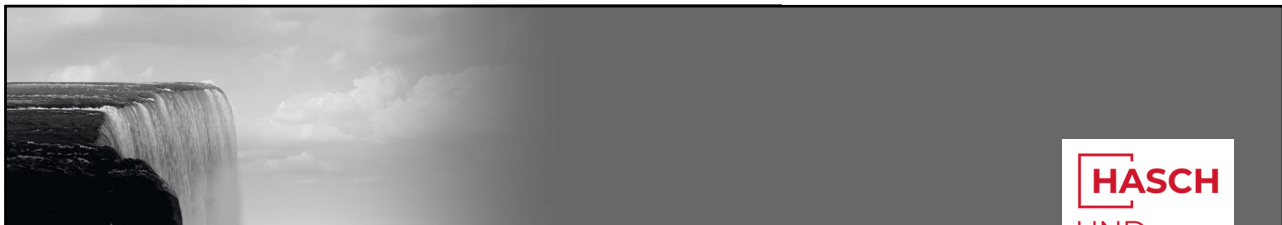
A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

AUSZUG LANDESSTIFTUNGEN


69
A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

AUSZUG LANDESSTIFTUNGEN (1)

Name	Sitz	Zweck	Adresse
Dr. Wilhelm Groß Stiftung	Steyr	Widmung, dass die anfallenden Zinsen des Stiftungskapitales einem bedürftigen und würdigen Hochschüler oder einer Hochschülerin, die sich dem Studium Mathematik an der philosophischen Fakultät einer inländischen Hochschule widmen, einen guten Studienerfolg aufweisen und in Steyr ansässig sind, als Studienbeihilfe zufallen. In Ermangelung von solchen Bewerbern sind die Zinsen an einen anderen bedürftigen Hochschüler oder eine Hochschülerin, die den sonstigen weiteren Bedingungen entsprechen, zu verleihen. In Ermangelung auch solcher Bewerber, können die Zinsen auch anderweitig hilfsbedürftigen Studierenden und zwar solchen der Realschule, der Lehrerbildungsanstalt oder Fachschule, die in Steyr ansässig sind und einen guten Studienerfolg aufweisen, zugesprochen werden.	Magistrat Steyr Stadtplatz 27 4400 Steyr
Franz Honauer Blindenstiftung	Linz	Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von bedürftigen Blinden. Der Stiftungszweck wird mittels Zinserträgen aus dem Stammvermögen erfüllt. Aus den Zinserträgen werden dem durch die Stiftung begünstigten Personenkreis Unterstützung in Form von Zuschüssen und Förderungen gewährt, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht. Durch die Stiftung sollen bedürftige Blinde, deren Wohnsitz in Linz bzw. an zweiter Stelle in einer anderen Gemeinde des Bundeslandes Oberösterreich gelegen ist, begünstigt werden. Sämtliche die Unterstützung betreffenden Entscheidungen trifft das Kuratorium.	p.A. Neues Rathaus Hauptstr. 1-5 4041 Linz
Kinder- und Behindertenstiftung Anna Rammer	Enns	Unterstützung von Kindern und/oder behinderten Personen mit Wohnsitz in Enns	p.A. Stadtamt Enns Hauptplatz 11 4470 Enns

A. HASCH / C. GRATZER





AUSZUG LANDESSTIFTUNGEN (2)

Moritz und Betti Quirein'sche Stipendienstiftung	Linz	Schüler männlichen und weiblichen Geschlechtes welche die Mittelschulen a) Bundesgymnasium in Linz b) Bundesrealgymnasium in Linz c) Bundesrealschule in Linz d) Bundeshandelsakademie in Linz e) Höhere technische Bundeslehranstalt in Linz besuchen und - Waisenkinder, welche ihre Erziehung im Katholischen Waisenhaus in Linz vollendet haben und in einer der vorgenannten Lehranstalten sich den Studien widmen wollen, damit zu betheilen sind, und daß, - falls ein Stipendist zur Vollendung seines Studiums eine Hochschule zu besuchen gedenkt, ihm der Bezug des Stipendiums bei guten Studienerfolgen bis zur Vollendung der Studien zu gestatten ist.	Magistrat Linz Amt für Soziales Jugend und Familie Hauptstr. 1-5 4041 Linz
Senator h.c. Wilhelm Wilfling – Franz Hillinger Seniorenheim Stiftung	Linz	Das Erträgnis der Stiftung ist für außerordentliche wohlthätige Leistungen an die im Franz Hillinger Seniorenwohnheim untergebrachten Bewohner zur Verfügung zu stellen; dabei soll das Stiftungserträgnis den Bewohnern dieses Seniorenheimes vor allem an besonderen Festtagen in wohlthätiger Weise zugute kommen.	SZL Seniorenzentrum Linz GmbH Seniorenzentrum Franz Hillinger Kaarstr. 15-17 4020 Linz


71
A. HASCH / C. GRATZER





AUSZUG LANDESSTIFTUNGEN (3)

Stiftung "Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim"	Linz	Erhalt und Entwicklung der Gedenkstätte für die Opfer der NS-Euthanasie und der Ausstellung "Wert des Lebens", Entwicklung und Durchführung von pädagogischen und Bildungsangeboten für alle Schularten und Alterstufen sowie für den Bereich der Erwachsenenbildung insbesondere der beruflichen Weiterbildung, Konzeptionierung und Durchführung von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen, Forschung zur NS-Euthanasie in Österreich, insbesondere zur NS-Euthanasieanstalt Schloss Hartheim (inklusive Nachwirkungen), Forschung zu den wissenschaftlichen und ideologischen Wurzeln der NS-Euthanasie, Forschung zur gesellschaftspolitischen Relevanz von Entwicklung in Biologie, Medizin und Naturwissenschaften, die geeignet sind, einer neuen Eugenik Vorschub zu leisten, Forschung auf dem Gebiet der Behindertenpolitik, Kooperation mit wissenschaftlichen und pädagogischen Einrichtungen, insbesondere der Dokumentationsstelle Hartheim des Oö. Landesarchivs, dem Institut für Sozial- und Gesellschaftspolitik der Universität Linz und Gedenkstätten, insbesondere den NS-Euthanasie-Gedenkstätten, Konzeptionierung und Durchführung von wissenschaftlichen und pädagogischen Fachtagungen, Publikation der Ergebnisse der Arbeiten des "Lern- und Gedenkortes Schloss Hartheim".	p.A. Landhausplatz 1, 4021 Linz
---	------	---	---------------------------------------


72
A. HASCH / C. GRATZER





HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

AUSZUG LANDESSTIFTUNGEN (4)

Stiftung „Freiheitliches Heim“	Ried i.L.	Die Landesgruppe Oberösterreich der Freiheitlichen Partei Österreichs errichtet mit dem Sitz in Ried im Innkreis eine Stiftung, deren Zweck es ist, durch Erhaltung und Verwaltung des Hauses Nr. 633 Ried i.L., Schärdinger Tor 5a, GP. 333/1, KG. Ried i.L. der Freiheitlichen Partei Österreichs und ihren Untergliederungen, sowie allen, dieser Gesinnungsgemeinschaft angehörigen oder nahestehenden Organisationen, insbesondere auch der Jugend ein Heim zur Entfaltung der jeweils satzungsgemäßen Tätigkeit dieser Organisationen zu bieten. Die Stiftung soll die demokratische Beteiligung der Bevölkerung am öffentlichen Leben und an den Angelegenheiten der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechtes und die Vertiefung der hierfür notwendigen Kenntnisse fördern und somit einen Beitrag zur Wahrung von Freiheit, Recht und Ordnung leisten.	p.A. Schärdinger Tor 5a 4910 Ried i.L.
Stiftung „Grieskirchner helfen Grieskirchnern“	Grieskirchen	1) Zweck der Stiftung ist die unbürokratische finanzielle Soforthilfe von in Not geratenen Bürgern der Stadt Grieskirchen. 2) Als Bürger der Stadt Grieskirchen gelten Personen, die in Grieskirchen ihren Hauptwohnsitz innehaben. 3) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungsvermögens verwendet werden.	p.A. Stadtplatz 9, 4710 Grieskirchen


73
A. HASCH / C. GRATZER





HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

AUSZUG LANDESSTIFTUNGEN (5)

Stiftung für Natur des Naturschutzbundes Oberösterreich	Linz	Zweck der Stiftung ist der Erwerb, die Sicherung und fachliche Betreuung von natur-schutzfachlich wertvollen Flächen in Oberösterreich sowie die Erweiterung der Erkenntnisse und Einsichten, einschließlich der wissenschaftlichen Dokumentation und Auswertung, über ökologische Zusammenhänge im Sinne des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Natur.	p.A. Tegetthofstraße 13/1, 4020 Linz
Stiftung Studienbibliothek der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich	Linz	Zweck der Stiftung ist, die Studienbibliothek den Studierenden der Johannes Kepler Universität, UniversitätslehrerInnen und den oberöstr. ArbeitnehmerInnen zum Zwecke wissenschaftlicher Studien dauerhaft zu widmen. Die Studienbibliothek besteht aus rund 75.000 Bänden und Zeitschriften der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienbibliothek der Arbeiterkammer OÖ. Begünstigte ist die Johannes Kepler Universität.	Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
Alois und Auguste Zehetner Stiftung	Steyr	Förderung der Aus- und Weiterbildung hilfsbedürftiger Personen	Stadtplatz 27, 4400 Steyr


74
A. HASCH / C. GRATZER





HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

AUSZUG LANDESSTIFTUNGEN (6)

Name	Sitz	Zweck	Adresse
Biomassefonds OÖ	Linz	Zweck des Fonds ist als gemeinnützige Einrichtung die Förderung der energetischen Nutzung von Biomasse, im Besonderen die Förderung von Projekten zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Energie aus Biomasse im Bundesland Oberösterreich durch Land- und Forstwirte und die Förderung von Investitionen in Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energien durch Land und Forstwirte im Bundesland Oberösterreich	Landwirtschaftskammer für OÖ Auf der Gugl 3, 4021 Linz
Erich Posch Kirchenmusikfonds	Linz	Zweck des Fonds ist die Förderung von Personen, die im Bereich der evangelischen Diözese Oberösterreich kirchenmusikalische Dienste ausüben.	p.A. Evangel. Pfarrgemeinde A.B. Martin Luther Platz 2 4020 Linz
Fonds für unschuldig in Not geratene Florianer Gemeindebürger	St. Florian	1) nicht rückzahlbare Zuschüsse, 2) Zinsenzuschüsse, 3) rückzahlbare Zuschüsse, 4) Sachleistungen, für unschuldig in Not geratene Florianer Gemeindebürger zu leisten.	p.A. Marktgemeinde St. Florian Leopold Kotzmann Straße 1 4490 St. Florian


75
A. HASCH / C. GRATZER



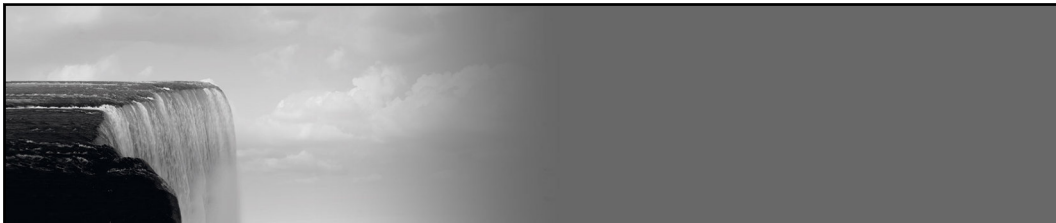


HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

AUSZUG LANDESSTIFTUNGEN (7)

Lehrer helfen Kindern	Linz	a) Familien finanzielle Unterstützung zu geben die durch schwer oder auf Dauer erkrankte Kinder in finanzielle Not geraten sind. b) Der eigentliche Fonds-Zweck kann erweitert werden: Im Falle des Nichtauftretens von Fällen, des eigentlichen Fonds-Zwecks, kann ausnahmsweise für einen ähnlichen mildtätigen Zweck bis zur Höhe eines Jahreszinsertrages Unterstützung gewährt werden. Dazu haben die Vertretungsorgane des Fonds die Meinung des CLV-Vorstandes einzuholen.	Christlichen Lehrerverein für Oberösterreich Stifterstraße 23 4020 Linz
Regionalfonds der Sparkasse OÖ.-Grieskirchen	Grieskirchen	Die Förderung, Unterstützung bzw. Realisierung von Vorhaben im Bundesland Oberösterreich, insbesondere in der Region Grieskirchen im Rahmen a) von kulturellen Belangen, insbesondere von Einrichtungen der Volksbildung, der Volkskultur und Heimatpflege; b) der Ortsbildpflege, der Altstadtsanierung und der Erhaltung denkmalgeschützter Objekte; c) der Volksgesundheit und des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Jugend; d) des Neubaus, Umbaus oder der Sanierung von Wohnbau- oder sonstigen Bauprojekten unter besonderer Berücksichtigung sozialer Kriterien; e) des Natur- und Umweltschutzes; f) der Förderung der regionalen Wirtschaft und der damit verbundenen Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen (im Sinne des § 35 Abs. 2, 4. Tatbestand BAO); g) der Familienfürsorge insbesondere der Unterstützung von Hausstandsgründungen.	p.A. Roßmarkt 35 4710 Grieskirchen


76
A. HASCH / C. GRATZER





AUSZUG LANDESSTIFTUNGEN (8)

Senator Henry Nielsen Unterstützungsfonds	Linz	Der Fonds gewährt aktiven und ehemaligen Angestellten und Arbeitern der LIKRA und deren Beteiligungsgesellschaften sowie den nächsten Angehörigen und Hinterbliebenen in Fällen der Hilfsbedürftigkeit und nur in angemessenem Ausmaß finanzielle Hilfe. Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn dem Leistungsempfänger zwangsläufig größere Aufwendungen entstehen, die er ohne Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage nicht bestreiten kann.	p.A. Ignaz-Mayer-Str. 12 4021 Linz
Sparkassenfonds Steyr	Steyr	a) die Förderung der örtlichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs b) die Förderung der Stadterneuerung c) die Förderung der Umwelt d) die Förderung der Kultur e) die Förderung der Wohnraumbeschaffung f) die Förderung von sportlichen und sozialen Einrichtungen jeweils in Steyr	Magistrat Steyr Stadtplatz 27 4400 Steyr
Unterstützungsfonds für die Belegschaft der eww ag und der Wels Strom GmbH	Wels	Der Zweck des Fonds ist die Gewährung von a) Unterstützungen an Belegschaftsmitglieder und ehemalige Belegschaftsmitglieder in Nottfällen aller Art, b) Krankenunterstützungen für Belegschaftsmitglieder und ehemalige Belegschaftsmitglieder, c) monatlichen Zuschussrenten an ehemalige Belegschaftsmitglieder bzw. deren Witwer und Witwen, sofern sie zum Kreis der Leistungsempfänger gemäß § 4 II der Satzung gehören.	Stelzhamerstr. 27 4600 Wels
Wohn-Hilfefonds	Linz	Der Zweck des Fonds ist die finanzielle Unterstützung von Frauen in schwierigen Lebenssituationen. Die Unterstützung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse für die Aufbringung von Kautionen, Baukostenzuschüssen, Finanzierungsbeiträgen und sonstigen vergleichbaren einmaligen Kosten, die im Zusammenhang mit der Begründung eines Mietverhältnisses entstehen. Nicht gefördert werden die Kosten einer Mietvertragserrichtung sowie allfällige Provisionen für Maklertätigkeiten.	Landstraße 38, 4020 Linz


77
A. HASCH / C. GRATZER





GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG & ABGABENRECHT


78
A. HASCH / C. GRATZER

STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT (1)

- juristische Personen – auch Stiftungen – können in Österreich abgabenrechtliche Begünstigungen in Anspruch nehmen, wenn sie
 - gemeinnützige,
 - mildtätige oder
 - kirchliche Zwecke
 iSd §§ 34 BAO grundsätzlich ausschließlich und unmittelbar fördern
 - die Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist



79

A. HASCH / C. GRATZER

STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT (2)

- steuerlich begünstigte Zwecke sind:
 - **gemeinnützig** sind Zwecke, die die Allgemeinheit fördern (§ 35 BAO)
 - u.a. die Förderung der Kunst und Wissenschaft, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Schulbildung, Erziehung, und Volksbildung
 - **mildtätig** sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen (§ 37 BAO)
 - u.a. Krankenpflege, Telefonseelsorge
 - kirchlich (§ 38 BAO)



80

A. HASCH / C. GRATZER

STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT (3)

- **gemeinnützige / mildtätige Stiftungen (begünstigter Stiftungszweck)**
 - Befreiung Stiftungseingangssteuer bei unentgeltlichen Zuwendungen
 - Grunderwerbssteuerfreiheit & Befreiung Grundbuchseintragungsgebühr bei unentgeltlicher Übertragung von Grundstücken



81

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT (4)

- Zuwendung zur Vermögensausstattung:
 - Bisher bis zu EUR 500.000,00 innerhalb von 5 Jahren steuermindernd geltend zu machen (**entfällt ab 01.01.2024!!**)
 - Deckelung mit 10% des Gewinns pro Wirtschaftsjahr bzw. 10% der Gesamteinkünfte pro Kalenderjahr
- Abzugsfähigkeit der Spenden an die Stiftung bei Eintragung in die **BMF-Liste der spendenbegünstigten Organisationen**
 (https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp#aw)



82

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT (5)

- laufende Verwaltung der Privatstiftung
 - bestimmte Steuerbefreiungen (USt und KöSt) für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
 - bestimmte Steuerbefreiungen bei Lohnnebenkosten
 - bestimmte Steuerbefreiungen bei Vermögensverwaltung (zB Vermietung von Immobilien)
- strenger Grundsatz der Ausschließlichkeit
 - (direkte und indirekte) Unterstützung von (Familien)Angehörigen u.Ä. schließt in der Regel die steuerliche Gemeinnützigkeit aus



83

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT (6)

- im Bereich der Gemeinnützigkeit unterscheidet das Gesetz 3 Arten von Geschäftsbetrieben
 - unentbehrlicher Hilfsbetrieb
 - steuerfrei (keine Körperschaftssteuer)
 - entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - normale Körperschaftssteuer, dabei anfallende echte Spenden können uU steuerfrei sein
 - begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe
 - grundsätzliche normale Körperschaftssteuerpflicht, Ausnahmegenehmigungen möglich



84

A. HASCH / C. GRATZER

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT (7)

- Liebhaberei-Vermutung
 - gemeinnützige Privatstiftungen in Österreich grundsätzlich mit ihren unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben von der Umsatzsteuer befreit
 - kein Vorsteuerabzug, kann steuerliche Nachteile mit sich bringen
- Option zur Umsatzsteuerpflicht
 - bei nichtentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben grundsätzlich möglich
 - ABER: nicht widerrufbar
 - idR ermäßigter Steuersatz 10% & Vorsteuerabzug



85

A. HASCH / C. GRATZER

ZUWENDUNGEN AN BEGÜNSTIGTE BEI GEMEINNÜTZIGEN PRIVATSTIFTUNGEN

- Zuwendungen von anerkannten gemeinnützigen oder mildtätigen Privatstiftungen an Begünstigte
 - bei Begünstigten fallen Zuwendungen nicht unter Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - unterliegen nicht der KEST
 - unterliegen bei Begünstigten nicht der Einkommenssteuer / Lohnsteuer



86

A. HASCH / C. GRATZER

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023 (1)

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

- Spendenbegünstigte Zwecke wurden für Spenden ab 01.01.2024
 - auf alle steuerlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke
 - insbesondere auf die Bereiche Bildung, Sport, Kunst & Kultur ausgeweitet, wenn
 - Empfänger auf der BMF-Liste (https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp#aw) begünstigter Einrichtung eingetragen ist



87

A. HASCH / C. GRATZER

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023 (2)

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

- Spenden und Zuwendungen an gemeinnützige Privatstiftungen sind daher – unter obigen Voraussetzungen – wie folgt steuerlich abzugsfähig:
 - im Ausmaß von 10 % des Jahresgewinnes (§§ 4a ff EStG)
 - darüber hinaus ev. als Sonderausgabe (§ 18 Abs 1 Z 7 EStG)



88

A. HASCH / C. GRATZER



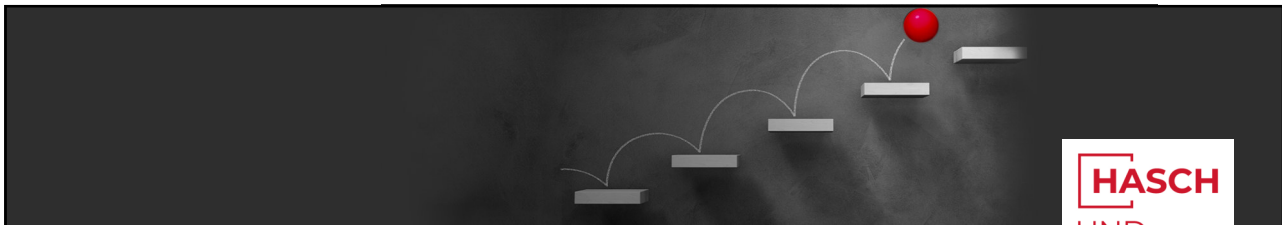
HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

HP

89

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt

DDr. Alexander Hasch

HASCH UND PARTNER

Rechtsanwälte GmbH
 Landstraße 47, 4020 Linz
 +43 / 732 / 776644
a.hasch@hasch.eu

HP

90

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

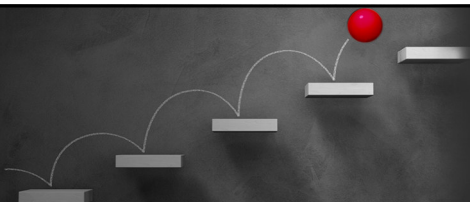


Rechtsanwaltsanwärter
Mag. Christoph Gratzner
 Landstraße 47
 4020 Linz
 Telefon: 0732 / 77 66 44 - 328
 E-Mail: c.gratzner@hasch.eu
www.hasch.eu



91

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist. Diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



92

A. HASCH / C. GRATZER



HASCH UND PARTNER Rechtsanwälte GmbH

Landstraße 47
4020 Linz
Tel: +43 (0) 732 77 66 44

Zelinkagasse 10
1010 Wien
Tel: +43 (0)1 532 12 70-0

www.hasch.eu



93

A. HASCH / C. GRATZER